

BVGer E-2356/2017 vom 2. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2356_2017

FR: TAF E-2356/2017 du 2 mai 2017

IT: TAF E-2356/2017 del 2 maggio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der Ausführungen in E. 5 - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich

das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVG 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVG 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens können ebenfalls Beweismittel geprüft werden, die erst nach einer materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVG 2013/22 E. 12.3). Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden nur dann einen Wiedererwägungsgrund, wenn sie der gesuchstellenden Person im ordentlichen (Rechtsmittel-)Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG). Sie sind aber ungeachtet dessen zu berücksichtigen, wenn aus ihnen offensichtlich eine Verfolgung oder eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung hervorgeht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis bestünde (vgl. den nach wie vor Gültigkeit beanspruchenden Entscheide und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 3). Eine Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig und darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen.

E. 5.1

Mit der Einhaltung der Fristen im Remonstrationsverfahren beziehungsweise mit der geltend gemachten Verfristung der Überstellung nach Deutschland hat sich die Vorinstanz bereits mit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 19. Dezember 2016 auseinandergesetzt. Gegen diese Verfügung ergriffen die Beschwerdeführenden kein Rechtsmittel. Die Beschwerdeführenden können sich mithin nicht wiedererwägungsweise auf einen Ablauf der Überstellungsfrist und eine Verfristung berufen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden machen geltend, durch die Geburt ihrer Tochter sei eine nachträgliche Veränderung des Sachverhalts eingetreten. Die Tochter wurde am (...) geboren. Ein entsprechendes Wiedererwägungsgesuch wäre dem SEM innert 30 Tagen nach der Geburt der Tochter (Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes) einzureichen gewesen. Das Wiedererwägungsgesuch wurde jedoch erst am 6. April 2017 und bezüglich dieses Grundes verspätet eingereicht.

E. 6

Vorliegend ist einzig zu prüfen, ob die geltend gemachte enge Beziehung zu D. _____ und die fortgeschrittene Integration der Beschwerdeführenden allfällige Rücküberstellungshindernisse zu begründen vermögen und das Asylverfahren aufgrund solcher Hindernisse in der Schweiz durchzuführen ist oder ob sie aus einem andern Grund an der staatsvertraglichen Zuständigkeit Deutschlands etwas ändern.

E. 7.1

Im Falle einer Gefährdung der Einheit der Familie gemäss Art. 8 EMRK ist die Souveränitätsklausel nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO anzuwenden (vgl. BVGE 2013/24 E. 5). Ausländerinnen und Ausländern erwächst gestützt auf den in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV gewährleisteten Schutz des Familienlebens ein potenzieller Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn eine intakte und tatsächlich gelebte Familienbande zur Kernfamilie besteht, die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen. Neben der eigentlichen Kernfamilie werden auch weitere familiäre Verhältnisse erfasst, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten wesentlich (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1; BGE 130 II 281 E. 3.1; BVGE 2013/24 E. 5.2 S. 353).

E. 7.2

Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zum zutreffenden Ergebnis gelangt, die Beschwerdeführenden könnten sich bezüglich der engen Bindung zu D._____, bei welcher sie im Rahmen einer privaten Unterbringung leben, nicht auf Art. 8 EMRK berufen. D._____ gehört weder zur Kernfamilie noch ist sie eine nahe Verwandte, deren Beziehung zu den Beschwerdeführenden bei hinreichender Intensität wesentlich im Sinne von Art. 8 EMRK sein könnte. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass dieses Vorbringen nicht zur Wiedererwägung des Nichteintretensentscheids vom 19. Dezember 2016 führt. Es liegt keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor, wenn die Beschwerdeführenden nach Deutschland weggewiesen werden. Zutreffend geht die Vorinstanz sodann davon aus, dass den Beschwerdeführenden auch eine Integration in Deutschland möglich ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Es erübrigt sich, weiter auf den Inhalt der Beschwerde, insbesondere auf die bekannten und von der Vorinstanz ausreichend gewürdigten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin, sowie die eingereichten Beweismittel einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Anträge um Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie um Erlass des Kostenvorschusses als gegenstandslos erweisen.

E. 10

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da sich die Begehren den vorstehenden Erwägungen zufolge als aussichtslos erweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.